

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 29. Mai 2004

Datum	I n h a l t	Seite
10.5.2004	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	172
10.5.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat ... 2251-1-1-S, 2251-11-1-S	173
17.5.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern 2330-16-I	174
10.5.2004	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) 793-3-L	177
12.5.2004	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-UK/WFK	191
14.5.2004	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Februar 2004, Az. 5 N 02.1674 betreffend den Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen vom 1. Oktober 2001 2013-4-4-F	198
-	Berichtigung der Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - VwZVG - (BayRS 2010-2-I) in § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962)	198

1102-2-S

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 10. Mai 2004

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2003 (GVBl S. 826), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. – unbeschadet § 9 Nrn. 9 und 10 – die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte, die Berufsaus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft einschließlich deren Förderung, die Berufsaus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in den landwirtschaftlichen Sonderberufen einschließlich der Lehrlingsvermittlung und der Landjugendberatung und die Ausbildung in den agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen (einschließlich der höheren Fachschulen), Fachakademien und Ausbildungsstätten und in den Lehrgängen auf den in den Nrn. 1 bis 5, 13 und 16 genannten Fachgebieten,“.

2. In § 11 Nr. 4 werden die Worte „sowie – unbeschadet § 6 Nr. 1 – die Ausbildung in der städtischen Hauswirtschaft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. März 2004 in Kraft.

München, den 10. Mai 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-1-1-S, 2251-11-1-S

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat**

Vom 10. Mai 2004

Auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S) und Art. 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat vom 8. Dezember 1976 (GVBl S. 484, BayRS 2251-1-1-S), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 1“ eingefügt und „6,“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bestehen für das Sachgebiet der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4, 7, 10, 11, 14 und 16 BayRG genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen mehrere Spitzenorganisatio-

nen, wird für die Wahl des Vertreters zum Rundfunkrat eine Wahlversammlung gebildet.“

bb) Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„³Die Wahlmänner und Wahlfrauen werden von den Vorständen der zur Wahl zugelassenen Organisationen benannt. ⁴Jede Organisation erhält zunächst einen Sitz in der Wahlversammlung. ⁵Die restlichen Sitze werden entsprechend der Mitgliederzahl der wahlberechtigten Organisationen nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 1“ eingefügt und „6,“ gestrichen.
5. In § 8 wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2003 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit auf Grund des Staatsvertrags über Mediendienste (Zuständigkeitsverordnung Mediendienste Staatsvertrag – ZustV-MedStV) vom 16. Dezember 1997 (GVBl S. 865, BayRS 2251-11-1-S) außer Kraft.

München, den 10. Mai 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-16-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Bayern**

Vom 17. Mai 2004

Auf Grund von

- Art. 1 Satz 2 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 329), und
- § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 1 zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG) vom 2. Dezember 1997 (GVBl S. 788, BayRS 2330-16-I), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

München, den 17. Mai 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage 1

Gemeinde	Mietenstufe		
		Fischbachau	2
		Gmund a. Tegernsee	4
<u>Regierungsbezirk Oberbayern</u>		Hausham	3
Kreisfreie Städte		Holzkirchen	4
Ingolstadt	3	Irschenberg	2
München	5	Kreuth	5
Rosenheim	3	Miesbach	4
		Otterfing	5
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		Rottach-Egern	5
Bad Heilbrunn	4	Schliersee	4
Bad Tölz	4	Tegernsee	5
Benediktbeuern	4	Valley	2
Bichl	4	Waakirchen	4
Dietramszell	4	Warngau	4
Egling	4	Weyarn	4
Gaißach	4	Landkreis München	
Geretsried	4	Aschheim	5
Greiling	4	Aying	4
Icking	5	Baierbrunn	5
Kochel a. See	3	Brunnthal	5
Lenggries	4	Feldkirchen	5
Reichersbeuern	4	Garching b. München	5
Sachsenkam	4	Gräfelfing	5
Wackersberg	4	Grasbrunn	5
Wolfratshausen	4	Grünwald	5
Landkreis Ebersberg		Haar	5
Anzing	4	Höhenkirchen-Siegersbrunn	5
Baiern	2	Hohenbrunn	5
Ebersberg	4	Ismaning	5
Egmating	4	Kirchheim b. München	5
Forstinning	4	Neubiberg	5
Glonn	4	Neuried	5
Grafring b. München	4	Oberhaching	5
Hohenlinden	2	Oberschleißheim	5
Kirchseon	4	Ottobrunn	5
Markt Schwaben	5	Planegg	5
Moosach	4	Pullach i. Isartal	5
Oberpfraammern	4	Putzbrunn	5
Pliening	4	Sauerlach	4
Poing	5	Schäftlarn	5
Zorneding	5	Straßlach-Dingharting	5
Landkreis Freising		Taufkirchen	5
Freising	4	Unterföhring	5
		Unterhaching	5
Landkreis Garmisch-Partenkirchen		Unterschleißheim	5
Garmisch-Partenkirchen	5	Landkreis Rosenheim	
Landkreis Miesbach		Amerang	2
Bad Wiessee	5	Bad Aibling	4
Bayrischzell	2	Bad Endorf	2
		Bad Feilnbach	2

Gemeinde	Mietenstufe		
		Obersöchering	2
		Peißenberg	3
		Peiting	2
Bernau a. Chiemsee	4	Penzberg	4
Brannenburg	4	Polling	2
Breitbrunn a. Chiemsee	2	Raisting	2
Bruckmühl	2	Schongau	3
Edling	2	Schwabsoien	1
Eggstätt	2	Seeshaupt	4
Feldkirchen-Westerham	4	Weilheim i. OB	4
Flintsbach a. Inn	2	Wielenbach	2
Großkarolinenfeld	2		
Halfing	2	<u>Regierungsbezirk Niederbayern</u>	
Kiefersfelden	3		
Kolbermoor	4	Kreisfreie Städte	
Nußdorf a. Inn	2		
Oberaudorf	4	Landshut	3
Pfaffing	2		
Prien a. Chiemsee	4	<u>Regierungsbezirk Oberpfalz</u>	
Prutting	2		
Raubling	2	Kreisfreie Städte	
Riedering	2		
Rimsting	4	Regensburg	3
Rohrdorf	2		
Rott a. Inn	2	<u>Regierungsbezirk Mittelfranken</u>	
Samerberg	2		
Schechen	2	Kreisfreie Städte	
Söchtenau	2		
Soyen	2	Erlangen	3
Stephanskirchen	4	Fürth	3
Vogtareuth	2	Nürnberg	3
Wasserburg a. Inn	3		
		Landkreis Fürth	
Landkreis Starnberg			
Andechs	4	Ammerndorf	1
Berg	5	Cadolzburg	2
Feldafing	5	Langenzenn	2
Gauting	5	Oberasbach	2
Gilching	5	Obermichelbach	2
Herrsching a. Ammersee	5	Puschendorf	2
Inning a. Ammersee	5	Roßtal	2
Krailling	5	Stein	3
Pöcking	5	Veitsbronn	2
Seefeld	5	Wilhermsdorf	1
Starnberg	5	Zirndorf	3
Tutzing	5		
Weßling	5	<u>Regierungsbezirk Unterfranken</u>	
Wörthsee	5		
		Kreisfreie Städte	
Landkreis Weilheim-Schongau		Aschaffenburg	3
Altenstadt	2		
Bernried	5	<u>Regierungsbezirk Schwaben</u>	
Böbing	2		
Hohenpeißenberg	2	Kreisfreie Städte	
Huglfing	2		
Iffeldorf	4	Augsburg	3

793-3-L

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung zur Ausführung
des Fischereigesetzes für Bayern
(AVFiG)**

Vom 10. Mai 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften vom 19. März 2004 (GVBl S. 104, BayRS 793-3-L, 793-7-L) wird nachstehend der Wortlaut der AVFiG in der **vom 1. April 2004 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 16. März 1992 (GVBl S. 53),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 22. November 1994 (GVBl S. 1022),
3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 23. Februar 1996 (GVBl S. 49),
4. die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 12. Mai 1997 (GVBl S. 120),
5. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 3. Dezember 1998 (GVBl S. 982),
6. die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 28. August 2001 (GVBl S. 490),
7. die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 7. August 2002 (GVBl S. 411), und
8. § 1 der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften vom 19. März 2004 (GVBl S. 104)¹⁾.

München, den 10. Mai 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

¹⁾ § 1 Nrn. 12, 16 Buchst. a und Nr. 20 Buchst. b treten nach § 4 Satz 2 am 1. Januar 2005 in Kraft und sind deshalb in der Neufassung noch nicht berücksichtigt.

793-3-L

**Verordnung
zur Ausführung des
Fischereigesetzes für Bayern
(AVFiG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004**

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 5, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1, Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 7 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 4 und 29 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich der §§ 28 bis 30 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Fischereischein

- § 1 Erteilung des Fischereischeins
§ 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen
§ 2a Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung

Zweiter Teil

Fischerprüfung

- § 3 Zeit der Prüfung, Anmeldung
§ 4 Prüfungsgebühr
§ 5 Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte
§ 6 Durchführung der Prüfung
§ 7 Ergebnis der Prüfung, Mitteilung

Dritter Teil

Fischereiabgabe

- § 8 Höhe der Fischereiabgabe
§ 8a Erhebungsverfahren

Vierter Teil

Fischereiausübung

Abschnitt I

Zeit und Art des Fischfangs, besondere Fangbeschränkungen

- § 9 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß
§ 10 Gemeinschaftsfischen
§ 11 Fischen nach Besatzmaßnahme

Abschnitt II

Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder

- § 12 Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen
§ 13 Angelfischerei
§ 14 Fischerei mit Netzen und Reusen
§ 15 Ständige Fangvorrichtungen
§ 16 Elektrofischerei
§ 17 Hältern gefangener Fische
§ 18 Behandlung toter Fische

Abschnitt III

Aussetzen von Fischen

- § 19 Besatzmaßnahmen

Abschnitt IV

Perlfischerei

- § 20 Schutz der Flussperlmuschel, Erlaubnispflicht
§ 21 Beschränkungen
§ 22 Anzeige- und Nachweispflicht

Abschnitt V

Sonstige Schutzbestimmungen

- § 23 Fischnährtiere
§ 24 Einlassen von Enten
§ 25 Verkehr mit Fischen

Abschnitt VI

Sonderregelungen

- § 26 Verordnungen der Bezirke
§ 27 Ausnahmen

Fünfter Teil

Fischereiaufseher

- § 28 Persönliche und fachliche Eignung
§ 29 Eignungstest
§ 30 Dienstabzeichen, Dienstaussweis

Sechster Teil

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Fischereischein

§ 1

Erteilung des Fischereischeins

(1) ¹Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt),
4. das Bestehen der Fischerprüfung, soweit diese vorgeschrieben ist.

²Dem Antrag ist ein Passlichtbild aus neuester Zeit beizufügen.

(2) ¹Die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljährige Personen ohne Wohnsitz in Deutschland und ohne Nachweis der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein). ²Die Vorschriften über den Jugendfischereischein bleiben unberührt.

§ 2

Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen

(1) ¹In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit die Inhaber in einem dieser anderen Länder ihre Hauptwohnung (Art. 16 Abs. 2 Meldegesetz) haben oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins hatten. ²Nimmt der Inhaber eines Fischereischeins nach Satz 1 seine Hauptwohnung in Bayern, gilt der Fischereischein hier längstens bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer.

(2) ¹Für die Erteilung des Fischereischeins werden der nach dem Fischereigesetz für Bayern vorgeschriebenen Fischerprüfung die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dortigen Rechtsvorschriften abgelegten Fischerprüfungen gleichgestellt, sofern die erfolgreiche Prüfungsteilnahme urkundlich nachgewiesen ist. ²Die Erteilung eines Fischereischeins auf Grund einer Fischerprüfung nach Satz 1 setzt voraus, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte oder die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 1 nachweist. ³Gleichgestellt wird ferner die von den US-Streitkräften in Deutschland für Mitglieder dieser Streitkräfte durchgeführte Fischerprüfung.

§ 2a

Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung

¹Abweichend von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fische-

reigesetzes für Bayern können den Fischereischein ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung erhalten

1. Personen, die urkundlich nachweisen können, dass sie

a) als Berufsfischer in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. August 1986 ohne weiteren Nachweis mindestens einen Fischereischein erhalten haben,

b) die Abschluss- oder Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin bestanden haben oder in diesem Beruf ausgebildet werden und an der Zwischenprüfung teilgenommen haben,

c) in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1970 in Deutschland einen Fischereischein erhalten oder als Aussiedler innerhalb dieser Frist in einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete den Fischfang zulässigerweise ausgeübt hatten und deshalb in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1998 einen Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung erhalten haben,

d) vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet die Raubfischqualifikation erworben und die Erteilung des Fischereischeins außerhalb dieses Gebiets erstmals spätestens am 31. Juli 1995 erfolgreich beantragt haben;

2. Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen;

3. Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind;

4. volljährige Personen mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung

a) von mindestens 80 v. H. oder

b) von mindestens 50 v. H., sofern nachweislich eine Sonderschule für geistig Behinderte oder eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung besucht wurde oder wird;

volljährige Personen, die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die staatliche Fischerprüfung nicht bestehen können;

5. Personen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf der Geltungsdauer ihres Fischereischeins, sofern sie als langjährige Fischereischeininhaber den Fischereischein in dem Land ihrer früheren Hauptwohnung, das eine gleichgestellte Fischerprüfung eingeführt hat, nachweislich erhalten würden und die Ablegung der Fischerprüfung mit einer unzumutbaren Härte verbunden wäre.

²Für den nach Satz 1 Nr. 4 erteilten Fischereischein gilt Art. 65 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern entsprechend. ³Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Fischerprüfung

§ 3

Zeit der Prüfung, Anmeldung

(1) Die Prüfung findet jährlich landeseinheitlich am ersten Samstag des Monats März statt.

(2) ¹Die Bewerber haben sich nachweislich spätestens am 1. Dezember des der Prüfung vorhergehenden Jahres bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt anzumelden (Ausschlussfrist). ²Das Nähere über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung zur Fischerprüfung einschließlich der Zahlung der Prüfungsgebühr (§ 4 Abs. 1) gibt die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt – Prüfungsbehörde) bekannt. ³Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfungsgebühr innerhalb der von der Prüfungsbehörde gesetzten Frist bezahlt hat.

(3) Die Bewerber haben den Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (§ 5) bei Prüfungsbeginn in der von der Prüfungsbehörde bestimmten Form vorzulegen.

(4) ¹Verspätete oder unvollständige Anmeldungen und Anmeldungen von Personen, die am Prüfungstag das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zurückgewiesen. ²Wer den erforderlichen Nachweis der Lehrgangsteilnahme bei Prüfungsbeginn nicht vorlegt, kann an der Prüfung nicht teilnehmen.

§ 4

Prüfungsgebühr

(1) ¹Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 7 Abs. 1) wird eine Gebühr von 26 Euro erhoben. ²Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Erstattung der Gebühr kann nur verlangen, wer in Folge einer unrichtigen Sachbehandlung durch die Prüfungsbehörde oder das Landwirtschaftsamt an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.

§ 5

Vorbereitungslehrgang, Eignung der Schulungskräfte

(1) ¹Wer die Prüfung ablegen will, hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, der dem Ausbildungsplan der Prüfungsbehörde entspricht und auch eine praktische

Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische einschließt; die Lehrgangsteilnahme muss sich auf alle in Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern genannten Prüfungsgebiete und die praktische Einweisung erstrecken und mindestens 30 Stunden dauern. ²Erfolgt die praktische Einweisung am Gewässer, ist ein Fischfang durch Unbefugte auszuschließen.

(2) ¹Zeit und Ort geplanter Vorbereitungslehrgänge hat der Veranstalter in geeigneter Weise bekannt zu geben sowie unter Angabe des Lehrgangsprogramms und der Namen, Anschriften und einschlägigen Vorbildung der Schulungskräfte, die einen gültigen Fischereischein besitzen müssen, spätestens am 1. November des der Prüfung vorhergehenden Jahres der Prüfungsbehörde mitzuteilen. ²Vertretern der Prüfungsbehörde ist auf Verlangen die Anwesenheit bei Vorbereitungslehrgängen zu gestatten.

(3) Der Landesfischereiverband Bayern e.V. stellt sicher, dass Vorbereitungslehrgänge bedarfsgerecht angeboten werden.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Fischerprüfung ist eine schriftliche Prüfung, in der innerhalb von zwei Stunden 60 Fragen aus allen in Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern genannten Prüfungsgebieten zu beantworten sind.

(2) ¹Der Prüfungsbogen wird für jeden Prüfungstermin landeseinheitlich durch die Prüfungsbehörde erstellt; dabei werden die Fragen gleichmäßig auf alle Prüfungsgebiete verteilt und die als richtig anerkannten Antworten festgelegt. ²An der Erstellung der Prüfungsfragen beteiligt die Prüfungsbehörde eine vom Landesfischereiverband Bayern e.V. entsandte sachkundige Person, die nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten ist. ³Die Prüfungsbehörde übersendet den mit der örtlichen Durchführung der Prüfung betrauten Landwirtschaftsämtern die erforderliche Anzahl von Prüfungsbogen in versiegelten Umschlägen. ⁴Die Umschläge dürfen erst bei Prüfungsbeginn in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden. ⁵An der örtlichen Durchführung der Prüfung einschließlich der Prüfungsaufsicht soll das Landwirtschaftsamt unter seiner Leitung geeignete, vom Landesfischereiverband Bayern e.V. entsandte Kräfte beteiligen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind und für ihre Mitwirkung Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften sowie eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro je Prüfungstermin erhalten.

(3) ¹Die Bewerber dürfen während der Prüfung keine Fühlung miteinander aufnehmen und keine unerlaubten Hilfsmittel (Fachliteratur, Aufzeichnungen, Mobilfunkgeräte und dgl.) besitzen oder benutzen. ²Bei einem Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. ³Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf die Verstöße hinzuweisen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung, Mitteilung

(1) Der Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er mehr als ein Viertel der gestellten Fragen oder mehr als die Hälfte der Fragen aus einem Prüfungsgebiet nicht oder nicht richtig beantwortet hat oder wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so erhält er von der Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis.

Dritter Teil

Fischereiabgabe

§ 8

Höhe der Fischereiabgabe

(1) Bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre beträgt die Fischereiabgabe 40 Euro.

(2) ¹Bei einmaliger Zahlung errechnet sich die Höhe der Fischereiabgabe wie folgt:

$\frac{70 - \text{Lebensalter der antragstellenden Person}}{5} \times 40 - 20 \text{ v. H.} = \text{Fischereiabgabe in Euro.}$

²Maßgebend ist das Lebensalter bei Erteilung des Fischereischeins oder gesonderter Zahlung der Abgabe (§ 8a Satz 2). ³Für die Berechnung wird das Lebensalter der antragstellenden Person nach mathematischen Grundsätzen auf volle fünf Jahre auf- oder abgerundet. ⁴Der gesetzliche Höchstbetrag von 300 Euro darf nicht überschritten werden.

(3) Für den Jahresfischereischein (§ 1 Abs. 2 Satz 1) beträgt die Fischereiabgabe 15 Euro.

(4) Die Fischereiabgabe ermäßigt sich auf jeweils 50 v. H. der nach den Abs. 1, 2 und 4 zu zahlenden Beträge für

1. den Fischereischein auf Lebenszeit für Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung sowie für

Personen in der Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin, in beiden Fällen nur bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre,

2. Fischereischeine für volljährige Personen mit einer Behinderung im Sinn des § 2a Satz 1 Nr. 4.

§ 8a

Erhebungsverfahren

¹Die Fischereiabgabe ist von der antragstellenden Person mit der Gebühr für den Fischereischein zu entrichten. ²Wer als Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit die Abgabe für fünf Jahre entrichtet hat und nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin den Fischfang ausüben will, muss die Fischereiabgabe unaufgefordert als Einmalzahlung oder für weitere fünf Jahre bei der Gemeinde einzahlen.

Vierter Teil

Fischereiausübung

Abschnitt I

Zeit und Art des Fischfangs,
besondere Fangbeschränkungen

§ 9

Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß

(1) Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische) dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.

(2) ¹Fische dürfen erst gefangen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. ²Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse oder des Schwanzfächers gemessen.

(3) ¹Für den Fang der nachfolgend genannten Fische gelten nach Zeit und Maß folgende Regelungen:

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)	
1.1	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	-
1.2	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	-
1.3	Donau-Neunaugen, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	-
1.4	Meerneunaugen, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	-
2.1	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	-
2.2	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	-
3.	Maifisch, <i>Alosa alosa alosa</i>	ganzjährig	-
4.1	Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	-
4.2	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Oktober bis 28. Februar	26
4.3	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 28. Februar	60
4.4	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	26
4.5	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. April	26
4.6	Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober bis 28. Februar	20
4.7	Seesaibling, <i>Salvelinus alpinus</i>	1. Oktober bis 28. Februar	30
4.8	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 31. Mai	70
5.1	Blaufelchen, <i>Coregonus wartmanni</i>	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.2	Gangfisch, <i>Coregonus macrophthalmus</i>	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.3	Sandfelchen, <i>Coregonus fera</i>	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.4	Kilch, <i>Coregonus acronius</i>	ganzjährig	-
6.	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35
7.1	Rotauge, <i>Rutilus rutilus</i>	-	-
7.2	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März bis 30. Juni	30
7.3	Perlfisch, <i>Rutilus frisii meidingeri</i>	ganzjährig	-
7.4	Moderlieschen, <i>Leucaspius delineatus</i>	-	-
7.5	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	-	-
7.6	Aitel, <i>Leuciscus cephalus</i>	-	-
7.7	Strömer, <i>Leuciscus souffia agassizi</i>	ganzjährig	-
7.8	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	-	30
7.9	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	-	-
7.10	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	-	-
7.11	Schied, <i>Aspius aspius</i>	-	40
7.12	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	-	26
7.13	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30
7.14	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	-	-
7.15	Steingreßling, <i>Gobio uranoscopus</i>	ganzjährig	-
7.16	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 15. Juni	40
7.17	Mairenke, <i>Chalcalburnus chalcoides mento</i>	-	-
7.18	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	-	-
7.19	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	-
7.20	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	-	-

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
7.21 Brachse, <i>Abramis brama</i>	-	-
7.22 Zobel, <i>Abramis sapa</i>	-	-
7.23 Zope, <i>Abramis ballerus</i>	ganzjährig	-
7.24 Zährte und Seerüßling, <i>Vimba vimba</i> spp.	-	-
7.25 Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	-
7.26 Bitterling, <i>Rhodeus sericeus amarus</i>	ganzjährig	-
7.27 Karausche, <i>Carassius carassius</i>	-	-
7.28 Giebel, <i>Carassius auratus gibelio</i>	-	-
7.29 Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	-	35
8.1 Bartgrundel, <i>Noemacheilus barbatulus</i>	ganzjährig	-
8.2 Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	-
8.3 Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	-
9. Wels, <i>Silurus glanis</i>	-	70
10. Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	-	40
11. Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 15. April	50
12.1 Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	-	-
12.2 Zander, <i>Stizostedion lucioperca</i>	15. März bis 30. April	50
12.3 Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernuus</i>	-	-
12.4 Schrätzler, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	-
12.5 Streber, Zingel streber	ganzjährig	-
12.6 Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	-
13. Marmorierte Grundel	-	-
14. Koppe, <i>Cottus gobio</i>	-	-
15.1 3stach. Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	-	-
15.2 9stach. Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	-
16. Rutte, <i>Lota lota</i>	-	30
17.1 Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	-	12
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12
17.2 Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	-	10
weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	10
18. Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	-
19.1 Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	-
19.2 Flache Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	-
19.3 Abgeplattete Teichmuschel <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	-
19.4 Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	-
19.5 Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	-
19.6 Kleine Flussmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	-

²Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 20 bis 22 bleiben unberührt.

(4) Soweit es zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, unabweisbar ist, können die Bezirke vorbehaltlich des Abs. 5 durch Verordnung

1. für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Fische mit begrenzter Schonzeit und mit Schonmaß die Schonmaße und Schonzeiten ändern, vor allem zusätzliche Schonzeiten festsetzen,
2. für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Fische ohne Schonzeit die dort festgesetzten Schonmaße ändern, vor allem Schonzeiten festsetzen,
3. für Fische, die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß nicht unterliegen, Schonmaße oder Schonzeiten festsetzen.

(5) ¹In Grenzgewässern, bei deren fischereilicher Bewirtschaftung außerbayerische Vorschriften nicht unberücksichtigt bleiben können, gelten die in Abs. 3 festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße, soweit nicht das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt. ²Die abweichende Regelung kann in einer Fischereiverordnung des Bezirks, in dessen Gebiet das Grenzgewässer liegt, bekannt gemacht werden.

(6) ¹Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. ²Das gilt nicht für Fische, die wegen eines Fischnotstandes (vorübergehende, für den Fischbestand bedrohliche Verschlechterung der Gewässerhältnisse) gefangen werden und bis zu dessen Beseitigung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand gehältert und auch nicht in andere geeignete Gewässerstrecken oder Gewässer umgesetzt werden können.

(7) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag den Fischfang während der Schonzeiten für Zwecke der Laichgewinnung und des Schutzes von Fischarten und Fischbeständen gestatten.

(8) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Abs. 4, aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken befristete Anordnungen erlassen und dabei Schonzeiten abkürzen oder aufheben und Schonmaße aufheben. ²Regelungen nach Abs. 5 bleiben unberührt.

(9) ¹Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern) und dem Tierschutzrecht ausgesetzt werden. ²Gefangene Fische anderer als der in Abs. 3 Satz 1 genannten Arten dürfen nicht ausgesetzt werden. ³§ 17 Abs. 1 Satz 3 sowie § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(10) ¹Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß sowie die Vorschriften des Abs. 9 gelten nicht für die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Ge-

wässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern; § 19 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gelten nicht für Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bezieht.

§ 10

Gemeinschaftsfischen

(1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern) im Fanggewässer zulässig.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.

§ 11

Fischen nach Besatzmaßnahme

¹Innerhalb von zwei Wochen, in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das festgesetzte Schonmaß (§ 9) erreicht haben, ist das Fischen auf die eingesetzte Fischart verboten. ²Satz 1 gilt nicht für die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes in Bayern.

Abschnitt II

Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder

§ 12

Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen

(1) Verboten ist

1. das Fischen unter Verwendung von
 - a) Sprengstoffen, Giften, Schusswaffen, Abzugs-eisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln (insbesondere Harpunen, Gern), Speeren und groben Werkzeugen,
 - b) Betäubungsmitteln und Lichtquellen,
2. das Anlegen neuer Aalfänge (ortsgebundene Selbstfänge) und das Einbringen zusätzlicher Aalschocker und Aalhamen,
3. das Fischen mit dem lebenden Köderfisch,
4. das Fischen, Fernhalten, Scheuchen oder Abweisen von Fischen unter Verwendung von elektrischem Strom; § 16 bleibt unberührt,

5. das Tollkeulen von Fischen unter dem Eis,
6. der Fang von Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang),
7. das Fischen in Fischpässen oder Fischwegen sowie für die Dauer ihrer Öffnung in den durch die Kreisverwaltungsbehörde bestimmten oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerstrecken,
8. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens nichtgeschlossener Gewässer,
9. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln (Anbißstellen und Schnur mit oder ohne Rute); neben der Hegene darf gleichzeitig keine weitere Handangel verwendet werden,
10. der Fang von Fischen unter Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen.

(2) Die Schleppangelfischerei darf von Fahrzeugen aus, die unter Segel fahren, nicht ausgeübt werden.

(3) Zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische können die Bezirke durch Verordnung

1. über Abs. 1 hinaus die Anwendung weiterer Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen verbieten,
2. abweichend von Abs. 1 Nr. 6 den Fang von Aalen, Welsen, Rutten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24.00 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1.00 Uhr zulassen,
3. die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen regeln oder beschränken.

(4) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Abs. 3 befristete Anordnungen erlassen. ²Sie können durch befristete Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken von den Verboten nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nrn. 2, 4, 6 bis 8 und 10 befreien; § 9 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Angelfischerei

(1) ¹Die Handangel darf höchstens drei Angelhaken (Anbißstellen) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. ²Abweichend von Satz 1 darf die Hegene bis zu fünf Angelhaken (Anbißstellen) haben; die Hegene ist eine Handangel, bei der von einem beschwerten Vorfach kurze Seitenarme (Springer) mit jeweils einer Anbißstelle abzwiegen.

(2) ¹Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden. ²Das Werfen in Verbindung mit dem sofortigen Einziehen der Hegene ist untersagt.

(3) Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebeschnüre) sind mindestens täglich zu heben.

§ 14

Fischerei mit Netzen und Reusen

(1) ¹Durch das Auslegen von Stellnetzen, Stellsäcken oder Reusen darf ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr als die Hälfte des Querschnitts des Gewässers bei Mittelwasserstand für den Wechsel der Fische versperrt werden. ²Die Ausübung beschränkter Fischereirechte (Art. 11 des Fischereigesetzes für Bayern) bleibt vorbehalten.

(2) ¹Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können. ²Die Maschenweite der Reusen muss mindestens 10 mm betragen.

(3) Ausgelegte Netze sind in der Regel täglich, ausgelegte Reusen regelmäßig und fischereigerecht zu kontrollieren und zu leeren.

(4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern.

§ 15

Ständige Fangvorrichtungen

(1) ¹Ständige Fangvorrichtungen müssen eine Lattenweite oder lichte Maschenweite von mindestens 15 mm haben. ²Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, für den Wechsel der Fische die Hälfte des Gewässerquerschnitts freizuhalten, der nach der Abfluss-(Licht-)Weite des betreffenden Stauwehrs zu berechnen ist.

(2) Für die Dauer der Schonzeiten der hauptsächlich vorkommenden Fischarten sind die ständigen Fangvorrichtungen in den Gewässern zu beseitigen oder so zu verändern, dass Fänge nicht möglich sind.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern.

§ 16

Elektrofischerei

(1) ¹Unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde gefischt werden. ²Die Erlaubnis darf nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden

1. zur Förderung der Hege und der Fischzucht,

2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,

3. zur Gewässerbewirtschaftung,

4. zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken,

soweit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern) nicht zu erwarten ist. ³Die Erlaubnis wird auf Antrag als Berechtigungsschein dem Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter oder dem sonst zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang Befugten (Fischereiausübungsberechtigter) befristet und in stets widerruflicher Weise für bestimmte Gewässer und für mit Gleichstrom oder Impulsstrom arbeitende ortsveränderliche Geräte erteilt.

(2) ¹Von dem Berechtigungsschein darf der Inhaber nur Gebrauch machen, wenn

1. der für den Betrieb des Elektrofischereigeräts persönlich Verantwortliche (Elektrofischer) einen gültigen Bedienungsschein besitzt,
2. eine anerkannte Einrichtung für das Elektrofischereigerät einen Zulassungsschein erteilt hat und
3. eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen besteht;

das Nähere über die Zulassung der Elektrofischereigeräte und die Haftpflichtversicherung regelt das Staatsministerium. ²Den Bedienungsschein erteilt die Landesanstalt nach Teilnahme an einem Lehrgang und Bestehen einer Prüfung, deren Anforderungen und Durchführung das Staatsministerium und deren Termine die Landesanstalt bekannt gibt. ³Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dortigen Rechtsvorschriften erteilten Bedienungsscheine sind gleichgestellt. ⁴Der Zulassungsschein ist alle drei Jahre zu erneuern.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 bedarf weder eines Berechtigungs- noch eines Bedienungsscheins, wer als Teilnehmer an einem Lehrgang oder einer Prüfung für Elektrofischer auf Weisung oder unter Aufsicht eines Befugten ein Elektrofischereigerät persönlich bedient.

(4) ¹Der Elektrofischer hat die Fangelektrode selbst zu führen. ²Er hat mindestens einen im Sinn der Bestimmungen des VDE unterwiesenen Helfer hinzuzuziehen. ³Bei Ausübung der Elektrofischerei sind neben dem nach Art. 64 des Fischereigesetzes für Bayern erforderlichen Fischereischein der Berechtigungsschein, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein mitzuführen und Polizeibeamten sowie Fischereiaufsehern auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. ⁴Über die Ergebnisse der Elektrofischerei hat der Inhaber des Berechtigungsscheins Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(5) Die Kreisverwaltungsbehörde kann unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften auf Antrag die Errichtung und den Betrieb ortsfester elektrischer

Anlagen zum Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen genehmigen.

§ 17

Hältern gefangener Fische

(1) ¹Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. ²Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. ³In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(2) In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

§ 18

Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind dem Gewässer unverzüglich zu entnehmen.

(2) ¹Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. ²Das gilt nicht für das Einbringen

1. als Köderfische,
2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern sowie auf Fischgehege.

³Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts und des Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

Abschnitt III

Aussetzen von Fischen

§ 19

Besatzmaßnahmen

(1) ¹Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes, nicht beeinträchtigt wird. ²Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die laufend vom Fischgesundheitsdienst oder anderweitig tierärztlich betreut werden; für einen Besatz mit Aalen sollen Glasaale verwendet werden. ³Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle, Bachsaibling, Schleie, Karpfen und Aal muss aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

(2) ¹Fische der folgenden Arten dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 und, vorbehaltlich des Bescheids der Kreisverwaltungsbehörde über die Ausstellung

von Erlaubnisscheinen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern), ohne behördliche Erlaubnis ausgesetzt werden:

1. Forellenarten mit Ausnahme der Meerforelle,
2. Saiblingsarten,
3. Huchen,
4. Coregonenarten,
5. Äsche,
6. Schleie,
7. Karpfen,
8. Aal in den Flussgebieten von Main und Elbe mit Ausnahme der Seen,
9. Hecht,
10. Zander,
11. Edelkrebs,

in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Fischereigesetzes für Bayern auch Aal und Weißfische der anderen in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Arten. ²Abweichend von Satz 1 dürfen, auch nach ihrem Fang im betreffenden Gewässer, nicht ausgesetzt werden:

1. Aal und Hecht in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aal darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
2. Bachsaibling in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen.

(3) ¹Soweit Fische der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten nicht nach Abs. 2 Satz 1 erlaubnisfrei ausgesetzt werden dürfen, ist das Aussetzen nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde zulässig; nach Abs. 2 Satz 2 unzulässige Besatzmaßnahmen können nicht gestattet werden. ²Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Fischarten und Gewässer oder Gewässerstrecken erteilt werden; die Gewässer müssen, abgesehen vom Besatz mit Aal, im natürlichen Verbreitungsgebiet der Fischart liegen. ³Die Erlaubnis ist nicht erforderlich,

1. wenn die Besatzmaßnahme Gegenstand eines mit der Fischereifachberatung des Bezirks abgestimmten Artenhilfsprogramms ist,
2. wenn sie im Fall eines Fischnotstandes (§ 9 Abs. 6 Satz 2) nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
3. für das nach § 9 Abs. 9 Satz 1 zulässige Zurücksetzen gefangener Fische.

(4) ¹Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 16 Abs. 1 Satz 3) hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Besatzmaßnahmen zu führen, aus denen Ort und Zeit der Maßnahme sowie Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu entnehmen sind. ²Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang auf-

zubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) ¹Verboten ist das Aussetzen von Fischen, die

1. nicht zu den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören,
2. künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vielfachen des Chromosomensatzes, Festlegung auf ein Geschlecht oder gentechnische Arbeiten, soweit nicht eine Genehmigung zur Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen genetisch veränderter Fische.

²Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist.

(6) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern) können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten weitergehend beschränken oder verbieten.

(7) ¹Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer soweit wie möglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur:

1. Abs. 1 Satz 2 und
2. Abs. 4, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird.

²Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten ist vorbehaltlich des Abs. 5 Satz 2 in Gewässern jeder Art verboten.

Abschnitt IV

Perlfischerei

§ 20

Schutz der Flussperlmuschel, Erlaubnispflicht

(1) ¹Die Flussperlmuschel steht als vom Aussterben bedrohte Art unter besonderem Schutz. ²Ihre Lebensansprüche sind bei Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern) zu berücksichtigen.

(2) ¹Soweit die Ausübung der Fischerei auf die Flussperlmuschel (Perlfischerei) noch in Betracht kommt, ist sie nur mit Erlaubnis der Regierung zulässig. ²Die Erlaubnis darf nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden, wenn Nachteile für den Flussperlmuschelbestand nicht zu erwarten sind und der Antragsteller die für die Ausübung der Perlfischerei notwendige Sachkunde besitzt; die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 21

Beschränkungen

(1) Die Perlfischerei darf in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht ausgeübt werden.

(2) ¹Flussperlmuscheln dürfen nur zum Zweck der Perlgewinnung aus dem Gewässer gehoben werden. ²In derselben Gewässerstrecke darf, nachdem sie abgefischt ist, vor Ablauf von acht Jahren nicht wieder nach Perlen gefischt werden. ³Die Regierung kann für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen zulassen, vor allem, wenn dies für die Hege des Flussperlmuschelbestandes, für die Besetzung anderer Gewässer oder für anderweitige im Interesse der Flussperlmuschelerhaltung gebotene Maßnahmen, die eine Verlegung der Muschelbänke erfordern, notwendig ist.

(3) ¹Die gehobenen Flussperlmuscheln sind unverzüglich zu untersuchen und an ihren Standort zurückzusetzen. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Flussperlmuscheln sind mit größter Schonung zu öffnen. ²Sie dürfen nur mit einem Perlschlüssel geöffnet werden, der nicht breiter als 1,5 cm ist. ³Durch Zerschlagen oder Zerschneiden der Schließmuskeln oder auf andere ähnliche Weise dürfen Flussperlmuscheln nicht geöffnet werden.

(5) Flussperlmuscheln dürfen nicht mit Schleppnetz oder Hamen gehoben werden.

(6) ¹Die Ausübung der Perlfischerei und die Entnahme der Flussperlmuscheln für Hegemaßnahmen ist in der Zeit vom 16. Juni bis 31. August verboten. ²Die Regierung kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Nachteile für den Flussperlmuschelbestand zu erwarten sind.

§ 22

Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Jede Beeinträchtigung der Flussperlmuschelbestände ist vom Perlfischereiausübungsberechtigten unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) ¹Wer die Perlfischerei ausübt, muss die Erlaubnis nach § 20 und den nach § 21 Abs. 4 Satz 2 erforderlichen Perlschlüssel mit sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsichtern und den Beauftragten der Regierung zur Prüfung aushändigen. ²Verpflichtungen nach Art. 64 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 Satz 3 des Fischereigesetzes für Bayern bleiben unberührt.

Abschnitt V

Sonstige Schutzbestimmungen

§ 23

Fischnährtiere

(1) ¹Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 16 Abs. 1

Satz 3) darf dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten entnehmen und die Entnahme Dritten gestatten, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage des Fischbestandes sowie des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern) nicht zu befürchten ist. ²Unter denselben Voraussetzungen ist das Einbringen von einheimischen Fischnährtieren in geeignete Gewässer zulässig.

(2) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern) kann die Kreisverwaltungsbehörde durch befristete Anordnung die Entnahme und das Einbringen von Fischnährtieren weitergehend regeln, beschränken oder verbieten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern.

(4) Die Entnahme von Fischnährtieren für Zwecke der amtlichen Prüfung und Feststellung der Gewässersbeschaffenheit bleibt unberührt.

§ 24

Einlassen von Enten

(1) ¹Während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrem Ende dürfen Enten in Fischwasser nicht eingelassen werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Anordnung die Dauer des Einlassverbotes nach dem Ende der Schonzeit bis auf einen Monat verkürzen oder bis auf drei Monate verlängern.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern. ²Das Einlassen von Enten in solche Gewässer bedarf jedoch der Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten (§ 16 Abs. 1 Satz 3).

§ 25

Verkehr mit Fischen

(1) ¹Fische, die entgegen einer Fangbeschränkung nach Zeit oder Maß (§ 9) gefangen worden sind, dürfen nicht erworben, vermarktet oder sonst in den Verkehr gebracht werden. ²Das gilt nicht für Fische, die glaubhaft als Beifang angelandet wurden.

(2) Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, insbesondere anzeige- oder meldepflichtigen Fischkrankheiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) ¹Wer als Fischereiausübungsberechtigter (§ 16 Abs. 1 Satz 3) Fische, deren Aussetzen nach § 19 Abs. 5 verboten ist, hält oder lebend erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgabe solcher Fische zu führen. ²Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt VI

Sonderregelungen

§ 26

Verordnungen der Bezirke

¹Verordnungen der Bezirke werden im Benehmen mit der Regierung erlassen. ²Sie gelten fünf Jahre, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer festgesetzt wird oder die Verordnung aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

§ 27

Ausnahmen

(1) Die Landesanstalt, das Landesamt für Wasserwirtschaft – Abteilung Gewässerökologische Forschung – und die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den

1. Fangbeschränkungen nach § 9,
2. Verboten und Beschränkungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 4, 6, 7 und 10, Abs. 3 Nrn. 1 und 3,
3. Vorschriften der §§ 11, 14, 15, 19, 23 und 25 Abs. 1 Satz 1; die Befreiung von § 19 gilt nicht für das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische.

(2) Für die Ausübung der Elektrofischerei durch die Beschäftigten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 4 mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Landesanstalt für bestimmte Untersuchungs-, Lehr- und Forschungsvorhaben entsprechend den Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.

Fünfter Teil

Fischereiaufseher

§ 28

Persönliche und fachliche Eignung

(1) ¹Als Fischereiaufseher dürfen nur Personen bestätigt werden, die volljährig und zuverlässig sind. ²Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.

(2) ¹Die Bestätigung ist ferner davon abhängig, dass der Bewerber einen gültigen Fischereischein hat und über ausreichende Kenntnisse der in Art. 87 Abs. 1 bis 6 des Fischereigesetzes für Bayern genannten Aufgaben und Befugnisse verfügt. ²Die in Satz 1 geforderten Kenntnisse werden durch einen erfolgreichen Eignungstest nachgewiesen, den die Landesanstalt ausrichtet.

(3) Die Bestätigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 29

Eignungstest

(1) Der Eignungstest nach § 28 Abs. 2 Satz 2 besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer bis zu 20 Minuten.

(2) ¹Für die Durchführung des Eignungstests bestellt die Landesanstalt im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. einen oder mehrere Ausschüsse, denen jeweils ein Vertreter der Landesanstalt und zwei weitere sachkundige Personen angehören. ²Die Leistungen werden von dem jeweils eingesetzten Prüfer bewertet. ³Der Ausschuss stellt fest, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse verfügt. ⁴Darüber ist ihm eine Bestätigung auszustellen.

(3) ¹Für den Eignungstest wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. ²Auslager. werden nicht erhoben. ³Die Gebühr wird mit der Anmeldung zum Eignungstest fällig. ⁴Wer am Eignungstest nicht teilnimmt, erhält keine Gebührenerstattung.

(4) Die von der Landesanstalt bestellten Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Förderungsrichtlinien für Aus- und Weiterbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Dienstabzeichen, Dienstausweis

¹Die Fischereiaufseher (Art. 87 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Bayern) erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis. ²Das Dienstabzeichen ist bei Ausübung der Aufsichtstätigkeit nach außen sichtbar zu tragen.

Sechster Teil

**Bußgeldvorschriften,
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, 6 Satz 1 oder entgegen § 9 Abs. 4 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 9 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 9 Abs. 9

a) Fische während der festgesetzten Schonzeiten fängt,

b) Fische vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,

- c) untermäßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
- d) unter Einhaltung der festgesetzten Fangbeschränkungen gefangene Fische oder gefangene Fische ohne Fangbeschränkung aussetzt,
- e) gefangene Fische anderer als der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten aussetzt,
2. entgegen
- a) § 10 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,
- b) § 10 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,
3. entgegen § 11 Satz 1 nach einer Besatzmaßnahme den Fischfang ausübt,
4. den Vorschriften
- a) des § 12 Abs. 1 oder 2 über verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen oder des § 12 Abs. 3 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder des § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung,
- b) des § 13 über die Beschaffenheit und die Verwendung der Angelfischereigeräte (Handangel, Hegene und Legangel),
- c) des § 14 Abs. 1, 2 oder 3 oder des § 15 Abs. 1, 2 oder 3 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Netzen, Reusen oder ständigen Fangvorrichtungen
- zuwiderhandelt,
5. entgegen
- a) § 16 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Erlaubnis ausübt,
- b) § 16 Abs. 4 Satz 1 oder 2 als Elektrofischer die Fangelektrode nicht selbst führt oder nicht mindestens einen unterwiesenen Helfer hinzuzieht,
- c) § 16 Abs. 4 Satz 3 bei Ausübung der Elektrofischerei den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein oder den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt,
6. den Vorschriften des § 17 über das Haltern und erneute Aussetzen gefangener Fische zuwiderhandelt,
7. entgegen
- a) § 18 Abs. 1 tote Fische dem Gewässer nicht unverzüglich entnimmt,
- b) § 18 Abs. 2 Satz 1 tote Fische oder Teile von Fischen in ein Gewässer einbringt,
8. entgegen
- a) § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Aale oder Hechte in Fließgewässern der Forellen- oder Äschenregion oder in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen, oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand aussetzt,
- b) § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen aussetzt,
- c) § 19 Abs. 3 Satz 1 Fische ohne die erforderliche Erlaubnis aussetzt,
- d) § 19 Abs. 5 Fische aussetzt, die nicht zu den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören, die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,
- e) § 19 Abs. 6 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder mit einer vollziehbaren Anordnung Fische aussetzt,
- f) § 19 Abs. 7 Satz 2 Zehnfußkrebse der in § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten aussetzt,
9. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 die Perlfischerei ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
10. den Beschränkungen der Perlfischerei nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder 3, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 24 Abs. 1 oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten in ein Gewässer einlässt,
12. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Fische vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.²⁾

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 4. November 1987 (GVBl S. 404). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2210-1-1-3-UK/WFK

Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 12. Mai 2004

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 60 Abs. 8 Sätze 1, 2 Halbsätze 2, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Sätze 2, 3, 5 und 6, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 Satz 2,
- b) Art. 60 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1,
- c) Art. 66 Abs. 2,
- d) Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2,
- e) Art. 115 Abs. 2 Satz 1,
- f) Art. 122 Abs. 2

des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2003 (GVBl S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ jeweils durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „an“ vor Buchst. a gestrichen und nach Buchst. a eingefügt.

- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Art. 20 Satz 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) in der jeweils geltenden Fassung),“

- bb) In Buchst. b werden die Worte „nach dem 31. August 1980 begonnenen“ gestrichen und „Art. 18a“ durch „Art. 21“ ersetzt.

- c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik

- a) nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Art. 20 Satz 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BayFHVRG),

- b) nach einem Besuch der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, soweit der Zeugnisinhaber nach Art. 21 Abs. 1 BayFHVRG ausgebildet worden ist und die Fachhochschulreife (§§ 44, 48, 51, 71) nachweist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden in Spalte 2 nach dem Studiengang „Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel“ die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen in einer Fächerverbindung mit Biologie oder Chemie“ und „Lehramt an Hauptschulen in einer Fächerverbindung mit Biologie oder Chemie“ eingefügt.

- bb) In Buchst. b werden in Spalte 2

– nach dem Studiengang „Psychologie“ der Studiengang „Psychology of Excellence“

- nach dem Studiengang „Soziologie“ die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Hauptschulen“

eingefügt.

cc) In Buchst. c werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Studiengang „Energie- und Prozesstechnik“
- nach dem Studiengang „Engineering Physics“ die Studiengänge „Entwicklung und Konstruktion“ und „Fahrzeug- und Motorentechnik“
- nach dem Studiengang „Informationstechnik“ der Studiengang „Informations- und Kommunikationstechnik“
- nach dem Studiengang „Linguistische Informatik“ der Studiengang „Luft- und Raumfahrt“
- nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“
- nach dem Studiengang „Mechatronik“ die Studiengänge „Mechatronik und Informationstechnik“ und „Medieninformatik“
- nach dem Studiengang „Polymer- und Kolloidchemie“ der Studiengang „Produktion und Logistik“
- nach dem Studiengang „Statistik“ der Studiengang „Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel“
- nach dem Studiengang „Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft“ die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen in einer Fächerverbindung mit Chemie, Mathematik oder Physik“ und „Lehramt an Hauptschulen in einer Fächerverbindung mit Chemie, Mathematik oder Physik“

eingefügt sowie nach dem Wort „Maschinenwesen“ der Klammerzusatz „(einschl. Luft- und Raumfahrttechnik)“ gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. d wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Psychologie“ der Studiengang „Psychology of Excellence“ eingefügt.

bb) In Buchst. f werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Psychologie“ der Studiengang „Psychology of Excellence“
- nach dem Studiengang „Soziologie“ die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Hauptschulen“

eingefügt.

cc) In Buchst. i werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ die Studiengänge „Energie- und Prozesstechnik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Fahrzeug- und Motorentechnik“ und „Luft- und Raumfahrt“
- nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“
- nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ der Studiengang „Mechatronik und Informationstechnik“
- nach dem Studiengang „Physik“ der Studiengang „Produktion und Logistik“

eingefügt.

dd) In Buchst. k werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Psychologie“ der Studiengang „Psychology of Excellence“
- nach dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Studiengang „Lehramt an Hauptschulen“

eingefügt.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Studiengang „- Psychologie“ wird der Studiengang „- Psychology of Excellence“ eingefügt.

- bb) Nach dem Studiengang „- Sonderpädagogik“ werden die Studiengänge „- Lehramt an Grundschulen“ und „- Lehramt an Hauptschulen“ angefügt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Psychologie“ der Studiengang „Psychology of Excellence“ sowie
- nach dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Studiengang „Lehramt an Hauptschulen“

eingefügt.

bb) In Buchst. b werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Psychologie“ der Studiengang „Psychology of Excellence“ sowie
- nach dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Studiengang „Lehramt an Hauptschulen“

eingefügt sowie nach dem Studiengang

„Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ der Klammerzusatz „(nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Hauswirtschaft)“ angefügt.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Studiengang „Informationstechnik“ eingefügt.

bb) In Nr. 9 werden in Spalte 2

– nach dem Studiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ die Studiengänge „Energie- und Prozesstechnik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Fahrzeug- und Motorentechnik“ und „Luft- und Raumfahrt“

– nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“

– nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ der Studiengang „Mechatronik und Informationstechnik“

– nach dem Studiengang „Physik“ der Studiengang „Produktion und Logistik“

eingefügt.

cc) In Nr. 10 werden in Spalte 2

– vor dem Studiengang „Computational Engineering“ die Studiengänge „Angewandte Informatik“ und „Bioinformatik“

– nach dem Studiengang „Informatik und Electronic Commerce“ der Studiengang „Mathematik“

eingefügt.

dd) In Nr. 16 werden in Spalte 2

– nach dem Studiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ die Studiengänge „Energie- und Prozesstechnik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Fahrzeug- und Motorentechnik“ und „Luft- und Raumfahrt“

– nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“

– nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ die Studiengänge „Mechatronik und Informationstechnik“ und „Produktion und Logistik“

eingefügt.

ee) In Nr. 18 werden in Spalte 2

– nach dem Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ die Studiengänge „Energie- und Prozesstechnik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Fahrzeug- und Motorentechnik“, „Informationstechnik“ und „Luft- und Raumfahrt“

– nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“

– nach dem Studiengang „Mechatronik“ die Studiengänge „Mechatronik und Informationstechnik“ und „Produktion und Logistik“

eingefügt.

ff) In Nr. 19 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Studiengang „Informationstechnik“ eingefügt.

gg) In Nr. 23 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Soziologie“ der Studiengang „Lehramt an Hauptschulen“ eingefügt.

hh) In den Nrn. 27 und 28 werden in Spalte 2 jeweils

– nach dem Studiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ die Studiengänge „Energie- und Prozesstechnik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Fahrzeug- und Motorentechnik“ und „Luft- und Raumfahrt“

– nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“

– nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ die Studiengänge „Mechatronik und Informationstechnik“ und „Produktion und Logistik“

eingefügt.

ii) In Nr. 29 werden in Spalte 1 die Worte „Papier - Kunststoff“ durch die Worte „Papier und Verpackung“ ersetzt und in Spalte 2 jeweils

– nach dem Studiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ die Studiengänge „Energie- und Prozesstechnik“, „Entwicklung und Konstruktion“, „Fahrzeug- und Motorentechnik“ und „Luft- und Raumfahrt“

– nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“

– nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ die Studiengänge „Mechatronik und Informationstechnik“ und „Produktion und Logistik“

eingefügt.

- b) Es werden folgende neue Buchst. b und c eingefügt:
- „b) Zwischenprüfungszeugnis der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
- aa) in den Fachbereichen Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung) und Rechtspflege (Fachrichtung Rechtspfleger) für den Studiengang
- Rechtswissenschaft,
- bb) im Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Verwaltungsinformatik) für den Studiengang
- Informatik;
- c) Zeugnis über die Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang einer staatlichen oder staatlich anerkannten nicht-staatlichen Universität für ein Studium
- in einem Magisterstudiengang mit dem bisherigen ersten Nebenfach oder weiteren Fach als Hauptfach, wenn sich gemäß der Magisterprüfungsordnung die Zwischenprüfung im Hauptfach und im ersten Nebenfach oder weiteren Fach in Umfang und Schwierigkeitsgrad nicht unterscheiden;“.
- c) Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. d und e.
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 erhält der Spiegelstrich folgende Fassung:
- „- in einem dem Hauptfach des Magisterstudiengangs entsprechenden Studiengang.“.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „staatliche Zwischenprüfung“ durch die Worte „Zwischenprüfung in einem Studiengang, der mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
- „können die Zeugnisinhaber diese nachweisen, gilt Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 auch ohne Nachweis der Brückenkurse entsprechend.“
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. e werden nach dem Wort „Istanbul“ die Worte „und des Istanbul Lisesi“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Buchst. j angefügt:
- „j) Bescheinigungen über die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife von Schülern französischer Schulen, die den deutschen Prüfungsteil des „Abi Bac“ erfolgreich abgelegt haben.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Landes“ die Worte „oder die von dieser beauftragten Stelle“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „von der zuständigen Stelle (Absatz 2 Satz 1) anerkannt“ durch die Worte „im Rahmen des Zulassungs- und /oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule anerkannt, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweils bei der Hochschule“ sowie „ , an der das Studium angestrebt wird“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Adressat und“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Können sich die Prüfer nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die Prüfungskommission.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
9. a) § 15 wird durch folgende neue §§ 15 und 16 ersetzt:
- „§ 15
- (1) Gemeinsam für alle Universitäten, die Sportstudiengänge (§ 14 Abs. 1 Satz 2) anbieten, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Durchführung der Eignungsprüfung plant, soweit diese über die örtliche Organisation hinausgeht, für jede Eignungsprüfung die Prüfungskommission (§ 16) bestellt sowie das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Regelung des Prüfungsverfahrens der Eignungsprüfung berät.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils die Personen an, die die mit der Durchführung der Sportstudiengänge an den einzelnen Universitäten beauftragte Einrichtung leiten oder stellvertretend leiten. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, sein vorsitzendes Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt. ³Das vorsitzende Mitglied leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Prüfungsausschusses und trifft die Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 6.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsit-

zenden Mitglieds den Ausschlag. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 16

(1) ¹Die Prüfungskommission ist für die örtliche Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich und trifft die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung. ²Sie trifft außerdem die Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 7, soweit sie diese nicht auf ihr vorsitzendes Mitglied (Prüfungsvorsitzender) überträgt.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören an:

1. als Prüfungsvorsitzender die Person, die diejenige Einrichtung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 leitet oder stellvertretend leitet, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird, und
2. die für die Durchführung der Eignungsprüfung notwendige Zahl von Prüfern.

²Die Prüfer werden auf Vorschlag der in § 15 Abs. 2 Satz 1 genannten Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen an den Universitäten berufen. ³Sie müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ⁴Bei zentraler Durchführung der Eignungsprüfung soll der Prüfungskommission mindestens je ein Prüfer derjenigen Universitäten angehören, für die Prüfungsteilnehmer geprüft werden.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) ¹Die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich ihr Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.“

b) Der bisherige § 16 wird § 17.

10. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmern“ die Worte „vom Prüfungsvorsitzenden“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Die

Prüfungskommission“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ sowie die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „den Prüfungsvorsitzenden“ ersetzt.

12. § 19 wird aufgehoben.

13. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Allgemeiner Maschinenbau“ die Worte „Energie- und Prozesstechnik, Entwicklung und Konstruktion, Fahrzeug- und Motorentechnik, Luft- und Raumfahrt“, nach dem Wort „Maschinenbau“ die Worte „Maschinenbau und Management“ und nach dem Wort „Maschinenwesen“ die Worte „Mechatronik und Informationstechnik, Produktion und Logistik“ eingefügt.

14. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

15. § 25 Abs. 4 und § 27 werden aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die bestandene Eignungsprüfung ist grundsätzlich nur 24 Monate gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden § 28a Abs. 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben:

aa) In Abs. 1 (neu) Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach den Worten „des 40. Lebensjahres,“ die Worte „beim Studiengang Regie Vollendung des 28. Lebensjahres,“ eingefügt.

bb) In Abs. 2 (neu) Satz 1 wird „Absatzes 2“ jeweils durch „Abs. 1“ ersetzt.

cc) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ und die Worte „Absatz 3 Nr. 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Minuten“ ein Komma sowie die Worte „im Hauptfach Kirchenmusik etwa 50 bis 60 Minuten“ eingefügt.

b) Abs. 14 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Gesang und Sprechen“.

18. § 32 Abs. 4 und § 34 werden aufgehoben.

19. In § 36 Abs. 3 Satz 4 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „28. Februar“ ersetzt.

20. § 39 Abs. 4 und § 41 werden aufgehoben.
21. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Fächern Kunst-erziehung“ durch die Worte „Fächern Kunst“ ersetzt.
22. In § 43 Abs. 2 Nr. 2 wird das Datum „15. Juli“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.
23. In § 45 werden die Worte „nichttechnischen“ und „nach dem 31. August 1980 begonnenen“ gestrichen sowie „Art.18a Abs. 1“ durch „Art. 21 Abs. 1“ ersetzt.
24. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „2§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“;
- der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Zusätzliche Prüfungen im Sinn von Abs. 4 Sätze 2 und 3, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 von der zuständigen Stelle (Abs. 2 Satz 1) anerkannt.“
25. § 52 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
- a) Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, sofern die staatliche Prüfung nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung bestanden wurde,
- b) Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
- c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenschwester bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpfleger,
- d) Gesundheits- und Krankenpflegerin/Krankenschwester bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpfleger oder“.
26. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
- „c) Gesangspädagogik Jazz (Abteilung Nürnberg),“.
- bb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
- cc) Es wird folgender Buchst. e angefügt:
- „e) Instrumentalpädagogik Jazz (Abteilung Nürnberg)“.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesangs-
- pädagogik“ ein Komma eingefügt sowie die Worte „und Instrumentalpädagogik“ durch die Worte „Gesangspädagogik Jazz, Instrumentalpädagogik und Instrumentalpädagogik Jazz“ ersetzt.
27. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird an der Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg die Eignungsprüfung in folgenden Studiengängen durchgeführt:
1. Mit Künstlerischer Prüfung:
- a) Chorleitung,
- b) Kirchenmusik B,
- c) Orgel-Literaturspiel;
2. mit Pädagogischer Prüfung:
- Instrumentalpädagogik Hauptfach Orgel.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Für die Eignungsprüfung bei den Studiengängen Chorleitung, Orgel-Literaturspiel und Instrumentalpädagogik Hauptfach Orgel gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 Satz 1 (neu) die Worte „Bei diesem Studiengang“ durch die Worte „Beim Studiengang Kirchenmusik B“ ersetzt werden.
28. § 65 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst
- a) nach einem in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. August 1980 begonnenen Studium an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern als Bewerber gemäß Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) oder gemäß § 62 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461),
- b) nach einem in der Zeit vom 1. September 1980 bis zum 31. August 2003 begonnenen
- aa) Studium an der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern (Art. 18 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237),
- bb) Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, soweit der

Zeugnisinhaber nach Art. 18a Abs. 1 BayBFHG ausgebildet worden ist und die Fachhochschulreife (§§ 44, 48, 51, 71) nachweist.“

29. In § 66 Nrn. 5, 7 und 8 wird nach dem Studiengang „- Psychologie,“ jeweils der Studiengang „- Psychology of Excellence,“ eingefügt.

30. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Zwischenprüfungszeugnis der Bayerischen Beamtenfachhochschule

a) in den Fachbereichen Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung) und Rechtspflege (Fachrichtung Rechtspfleger) für den Studiengang

- Rechtswissenschaft;“

b) im Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Verwaltungsinformatik) für den Studiengang

- Informatik;“

b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.

31. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden in Spalte 2

- nach dem Studiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ der Studiengang „Angewandte Informatik“

- nach dem Studiengang „Biologie“ der Studiengang „Bioinformatik“

- nach dem Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Studiengang „Energie- und Prozesstechnik“

- nach dem Studiengang „Engineering Physics“ die Studiengänge „Entwicklung und Konstruktion“ und „Fahrzeug- und Motorentechnik“

- nach dem Studiengang „Informationstechnik“ der Studiengang „Luft- und Raumfahrt“

- nach dem Studiengang „Maschinenbau“ der Studiengang „Maschinenbau und Management“

- nach dem Studiengang „Maschinenwesen“ die Studiengänge „Mechatronik“, „Mechatronik und Informationstechnik“ und „Medieninformatik“

- nach dem Studiengang „Polymer- und Kolloidchemie“ der Studiengang „Produktion und Logistik“

eingefügt.

b) In Nr. 6 wird in Spalte 2 vor dem Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Studiengang „Angewandte Informatik“ eingefügt.

32. Es wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem in der Zeit vom 1. September 1980 bis zum 31. August 2003 begonnenen Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern, soweit der Zeugnisinhaber nach Art. 18a Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), ausgebildet worden ist, jedoch die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen kann.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

München, den 12. Mai 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 12. Februar 2004, Az. 5 N 02.1674**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Februar 2004 betreffend den Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 714, BayRS 2013-4-4-F) bekannt gemacht:

Entscheidungsformel:

„§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 714) wird für nichtig erklärt.“

München, den 14. Mai 2004

**Der Amtschef des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Weigert, Ministerialdirektor

2020-2-I

Berichtigung

Die Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I) auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) wird wie folgt berichtigt:

Nr. 1 lautet richtig wie folgt:

„In Art. 3 Abs. 3 werden „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ durch „§§ 177 bis 182“ ersetzt.

München, den 13. Mai 2004

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin Huber, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134